



An den Grossen Rat

14.5171.02

BVD/P145171

Basel, 27. August 2014

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2014

## **Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Anpassung des ÖV-Gesetzes bezüglich ÖV-Programm und Koordination grenzüberschreitender Linien/Angebote“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 die nachstehende Motion Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Bei den Beratungen über das ÖV-Programm zeigte sich, dass der Kanton Basel-Land dieses ein halbes Jahr früher verabschiedet als Basel-Stadt. Der Landrat hat zudem die Kompetenz, Leistungen verbindlich zu beschliessen. Der Grosse Rat behandelt das ÖV-Programm immer zeitnah an der kommenden Vierjahresperiode und hat zudem nur die Möglichkeit das ÖV-Programm zu genehmigen, die Leistungen legt aber der Regierungsrat fest.

Diese Situation führt dazu, dass Basel-Land bezüglich grenzüberschreitender Linien den "Takt" vorgibt und Basel-Stadt dies wohl oder übel nachvollziehen, muss um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Dies entspricht nicht dem regionalen Gedanken, grenzüberschreitende Probleme und Aufgaben gemeinsam zu lösen.

Für eine erspriessliche Zusammenarbeit beim öffentlichen Verkehr soll die Koordination und Anpassung des Angebots auch auf parlamentarischer Ebene erfolgen. Deshalb soll das öV-Gesetz entsprechend angepasst werden.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung, binnen Jahresfrist eine Anpassung des ÖV-Gesetzes dem Grossen Rat vorzulegen mit dem Inhalt:

- Das ÖV-Programm ist dem Grossen Rat spätestens 1 Jahr vor Beginn der nächsten Planungsperiode vorzulegen.
- Veränderungen im Angebot von grenzüberschreitenden Linien und die Schaffung von neuen Angeboten sind partnerschaftlich von den jeweiligen Parlamenten und im Gleichschritt zu behandeln.
- §4 Abs. 2 soll wie folgt angepasst werden: "Das ÖV-Programm wird dem Grossen Rat zur Beschlussfassung (statt Genehmigung) vorgelegt."
- §4 Abs. 3 soll sinngemäss ergänzt werden, dass während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms Anpassungen des Angebots im Rahmen des Globalbudgets durch den Grossen Rat (statt Regierungsrat) beschlossen werden.

Jörg Vitelli, Brigitte Heilbronner, Stephan Luethi-Brüderlin, Dominique König-Lüdin, Anita Lachenmeier-Thüring, Michael Wüthrich“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SG 951.100) binnen einem Jahr mit folgendem Inhalt anzupassen:

- das ÖV-Programm sei dem Grossen Rat spätestens ein Jahr vor Beginn der nächsten Planungsperiode vorzulegen,
- Veränderungen im Angebot von grenzüberschreitenden Linien und die Schaffung von neuen Angeboten seien partnerschaftlich von den jeweiligen Parlamenten und im Gleichschritt zu behandeln,
- § 4 Abs. 2 solle wie folgt angepasst werden: „Das ÖV-Programm wird dem Grossen Rat zur Beschlussfassung (statt Genehmigung) vorgelegt“ und
- § 4 Abs. 3 solle sinngemäss ergänzt werden, dass während der Laufzeit des jeweiligen gültigen ÖV-Programms Anpassungen des Angebots im Rahmen des Globalbudgets durch den Grossen Rat (statt Regierungsrat) beschlossen werden.

Mit der Anpassung von § 4 Abs. 2 und 3 ÖV-Gesetz fordern die Motionärinnen und Motionäre eine Änderung der Kompetenzregelung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat: Einerseits soll der Regierungsrat das ÖV-Programm neu dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorlegen; andererseits soll der Grosse Rat den Beschluss zu Anpassungen des Angebots während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms im Rahmen des Globalbudgets fällen. Dem Grossen Rat steht es zu, Kompetenzen, die er in einem Gesetz dem Regierungsrat übertragen hat, einzuschränken oder gar aufzuheben und dadurch delegierte Aufgaben in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich zurückzunehmen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass im ÖV-Gesetz ausserdem festgehalten wird, dass Veränderungen im Angebot von grenzüberschreitenden Linien und die Schaffung von neuen Angeboten partnerschaftlich von den jeweiligen Parlamenten und im Gleichschritt zu behandeln sind. Diese Forderung kann nur so verstanden werden, dass im ÖV-Gesetz eine Bestimmung eingefügt wird, die vorsieht, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt wird<sup>1</sup>. Eine weitergehende Bestimmung, die ein ausserkantonales Gemeinwesen zur Zusammenarbeit verpflichtet, wäre aufgrund des Territorialprinzips (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 355 ff.) unzulässig.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## 2. Zum Inhalt der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine Anpassung des ÖV-Gesetzes, um eine partnerschaftliche und im Gleichschritt stattfindende Behandlung der kantonsüberschreitenden ÖV-Angebote mit dem Kanton Basel-Landschaft zu bewirken. Veränderungen im Angebot grenzüber-

<sup>1</sup> analog zu Art. 2 Abs. 3 lit. a Städtebaulicher Rahmenvertrag zwischen der Christoph Merian-Stiftung, dem Kanton Basel-Stadt, der Gemeinde Münchenstein und dem Kanton Basel-Landschaft über die Entwicklung des Dreispitzareals in der Gemeinde Münchenstein und in Basel-Stadt [SG 685.250], Art. 2 Abs. 1 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich [SG 442.200]

schreitender Linien und die Schaffung neuer Angebote sollen besser koordiniert werden. Zudem soll der Regierungsrat das ÖV-Programm dem Grossen Rat neu zur Beschlussfassung vorlegen und der Grosse Rat soll im Rahmen des Globalbudgets Beschlüsse zu Anpassungen des Angebots während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms fällen.

## 2.1 Heutige Rechtslage Basel-Stadt und Basel-Landschaft

### a. Rechtslage Basel-Stadt

Das basel-städtische **Gesetz über den öffentlichen Verkehr**<sup>2</sup> (ÖVG BS) regelt die Förderung und Finanzierung des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs sowie entsprechender Infrastrukturen und Anlagen durch den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinden. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre ein Programm zum öffentlichen Verkehr (**ÖV-Programm**) zur Genehmigung vor (§ 4 ÖVG BS). Das ÖV-Programm beinhaltet die Grundzüge des Angebots und der Infrastruktur-Planung im Bereich des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt. Zur Umsetzung des ÖV-Programms schliesst der Regierungsrat **Leistungsvereinbarungen** mit den Erbringern der Verkehrsleistungen ab (§ 5 ÖVG BS). Für die Finanzierung der im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bestellten Leistungen legt der Regierungsrat dem Grossen Rat auf Basis des ÖV-Programms jährlich ein **Globalbudget** zum Beschluss vor (§ 14 ÖVG BS).

Die Genehmigungen bzw. Beschlüsse des Grossen Rates zum ÖV-Programm und zum Globalbudget erfolgen damit entkoppelt, weil die Budgetierung jährlich erfolgt, während das ÖV-Programm eine Laufzeit von vier Jahren aufweist.

Während der Laufzeit des jeweils gültigen ÖV-Programms kann der Regierungsrat im Rahmen des Globalbudgets Anpassungen des Angebots beschliessen (§ 4 Abs. 3 ÖVG BS). Anpassungen, die den Grundsätzen des ÖV-Programms entsprechen, kann der Regierungsrat somit ohne Beschluss des Grossen Rats umsetzen.

### b. Rechtslage Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft regeln das **Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs**<sup>3</sup> (ÖVG BL) sowie das dazugehörige **Angebotsdekret**<sup>4</sup> die Rechtsgrundlagen für den Bereich öffentlicher Verkehr. Mit einem sogenannten **Generellen Leistungsauftrag** (GLA) werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie die Grundsätze des Betriebsangebots und des Finanzprogramms für Linien von regionaler Bedeutung festgelegt (§ 4 ÖVG BL). In der Regel beschliesst der Landrat alle vier Jahre einen GLA im Sinne eines Angebotskonzepts für den öffentlichen Verkehr und bestimmt die zu ergreifenden Massnahmen (§ 2 Angebotsdekret). Gestützt auf den GLA schliesst der Regierungsrat mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs **Angebotsvereinbarungen** ab (§ 4 ÖVG BL). Der Regierungsrat bestimmt aufgrund des GLA die Leistungen und die finanziellen Mittel für je eine zweijährige Fahrplanperiode (§ 4 Abs. 2 Angebotsdekret).

Im Kanton Basel-Landschaft ist es in der Regel nicht vorgesehen, Anpassungen des ÖV-Angebots vorzunehmen, sofern diese nicht im GLA festgehalten sind. Durch die zweijährlichen Angebotsvereinbarungen kann der Regierungsrat lediglich Anpassungen bei der Budgetierung vornehmen, jedoch keine im GLA nicht vorgesehenen Angebotsveränderungen. Gemäss Angebotsdekret § 1 Absatz 3 und in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft „über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982<sup>5</sup>“ liegt die Kompetenz für Angebotsänderungen über die Kantons- oder Landesgrenze hinaus jedoch bei der Regierung (siehe dazu auch Kapitel 2.2). Die Angebote sind mit den betroffenen Partnern vertraglich zu regeln.

<sup>2</sup> Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (SG 951.100)

<sup>3</sup> Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 (GS 29.89)

<sup>4</sup> Dekret über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsdekret) vom 17. Mai 1990 (GS 30.293)

<sup>5</sup> Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 (GRB vom 16. Dezember 1982) (SG 953.800)

## **2.2 Kantonsüberschreitender öffentlicher Verkehr**

Die Kantonsverfassung Basel-Stadt fordert von den Behörden zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben insbesondere mit den Behörden des Kantons Basel-Landschaft zusammen zu arbeiten (§3 KV). Im ÖVG BS wird diese Forderung für den öffentlichen Verkehr wiederholt (§ 3 Abs. 1 lit. d ÖVG BS).

Die o.g. Vereinbarung zwischen den beiden Basel regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen BVB und BLT sowie die Finanzierung des die Kantonsgrenzen überschreitenden öffentlichen Verkehrs. Gemäss §14 Absatz 3 erfolgt die Neuschaffung von grenzüberschreitenden Angeboten durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kantonsregierungen. Die Paritätische Kommission BVB/BLT mit Mitgliedern aus beiden Kantonen und je einem Vertreter der beiden Transportunternehmungen BVB und BLT ist als ständiges konsultatives Gremium zur Behandlung des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs eingesetzt (§15). Sie genehmigt demnach die Angebotsplanungen im kantonsüberschreitenden Verkehr zuhanden der beiden Regierungen.

Der Kanton Basel-Stadt bestellt dann sämtliche Leistungen der BVB, auch auf kantonsfremdem Gebiet (Linien 2, 3, 6, 14, 33, 34, 38 und 48); der Kanton Basel-Landschaft im Gegenzug sämtliche Leistungen der BLT und der AAGL, welche teilweise auch basel-städtisches Territorium betreffen (Linien 10, 11, 17, 37, 47, 80 und 81). Die gegenseitige Leistungsverrechnung erfolgt über die Abgeltungsrechnung.

## **2.3 Koordination ÖV-Programm BS und GLA ÖV BL 2014-2017**

Das Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt und die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft haben die beiden mehrjährigen Planungsprogramme (ÖV-Programm BS und GLA BL) bereits in der Vergangenheit in enger fachlicher Abstimmung erarbeitet. Kantonsüberschreitende Angebotsvorstellungen haben sie in gemeinsamen Fachsitzungen entwickelt und über die Paritätische Kommission laufend abgeglichen. Die beiden Programme sind demnach in Bezug auf die kantonsüberschreitenden Angebote deckungsgleich.

In beiden Kantonen wurde eine öffentliche Vernehmlassung zu den Programmwürfen durchgeführt. Der Regierungsrat BL hat den GLA ÖV am 24. September 2012 in die Vernehmlassung geschickt, der Regierungsrat BS das ÖV-Programm am 28. Februar 2013.

Der Regierungsrat BL hat den GLA 2014–2017 am 5. Februar 2013 verabschiedet und an den Landrat überwiesen; der Landratsbeschluss erfolgte Ende April 2013. In Basel-Stadt hat der Regierungsrat das ÖV-Programm 2014–2017 am 25. Juni 2013 an den Grossen Rat überwiesen, der die Vorlage im Dezember 2013 genehmigte.

Ab dem Frühjahr 2013 haben die beiden Fachdienststellen in BS und BL Angebotsverhandlungen mit den Transportunternehmen für das Jahr 2014 aufgenommen. Neue kantonsüberschreitende Busangebote wurden dabei wiederum über die Paritätische Kommission partnerschaftlich behandelt und festgelegt. Basel-Stadt bestellte im Sommer 2013 dann die Leistungen der BVB und Basel-Landschaft die Leistungen der BLT und AAGL.

Während die fachlich/inhaltliche Erarbeitung der Programme in beiden Kantonen bis im Herbst 2012 parallel verlief, gingen die Vernehmlassungs- und Genehmigungsprozesse in den beiden Kantonen nicht mehr im Gleichschritt. Der Kanton Basel-Landschaft hatte gegenüber Basel-Stadt einen Vorsprung von rund sechs bis neun Monaten. Die Bestellprozesse für kantonsüberschreitende Leistungen waren dann ab Frühjahr 2013 wieder parallel geschaltet.

## **3. Beurteilung**

Zu den einzelnen Forderungen in der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

### **3.1 Termin für die Vorlage des ÖV-Programms an den Grossen Rat**

*Das ÖV-Programm ist dem Grossen Rat spätestens 1 Jahr vor Beginn der nächsten Planungsperiode vorzulegen.*

Das ÖV-Programm wird alle vier Jahre jeweils im Frühsommer vor Beginn der neuen Bezugsperiode vom Regierungsrat behandelt und an den Grossen Rat zur Genehmigung überwiesen. Der Regierungsrat hat das letzte ÖV-Programm 2014–2017 Ende Juni 2013 an den Grossen Rat überwiesen. Dieser hat es im Dezember 2013 genehmigt.

Der Regierungsrat ist bereit, das ÖV-Programm dem Grossen Rat künftig mit einem grösseren Vorlauf von ca. einem Jahr vorzulegen. Wichtig ist dem Regierungsrat dabei vor allem die zeitliche Parallelität zur Einreichung des GLA ÖV beim Landrat. Es ist zudem in seinem Interesse, dem Grossen Rat genügend Zeit für eine seriöse und fundierte Beratung einzuräumen. Dabei gilt zu beachten, dass vor der Überweisung des ÖV-Programms an den Grossen Rat eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt wird. Somit müsste das Programm gut eineinhalb Jahre vor Beginn seiner Gültigkeitsperiode fertig gestellt sein. Bei einer noch früheren Fertigstellung würde der Bezug zur Aktualität verloren gehen.

### **3.2 Partnerschaftliche Behandlung BS/BL von kantonsüberschreitenden Linien**

*Veränderungen im Angebot von grenzüberschreitenden Linien und die Schaffung von neuen Angeboten seien partnerschaftlich von den jeweiligen Parlamenten und im Gleichschritt zu behandeln.*

Der Wunsch nach Gleichzeitigkeit bei der Behandlung des ÖV-Programms im Grossen Rat und des GLA ÖV im Landrat im Sinne einer möglichst guten Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft ist für den Regierungsrat nachvollziehbar. Die Überweisung des ÖV-Programms an den Grossen Rat ist im Juni 2013 rund viereinhalb Monate später erfolgt als die Überweisung des GLA ÖV an den Landrat im Februar 2013. Mit einer früheren Vorlage des ÖV-Programms an den Grossen Rat, wie in den Ausführungen gemäss Ziff. 3.1 vorgesehen, würde die Forderung nach einer Behandlung „im Gleichschritt“ erfüllt.

Eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen ist im basel-städtischen ÖVG heute bereits enthalten. Der Kanton Basel-Stadt hat sich mit § 3 Abs. 1 lit. d im ÖVG BS bereits verpflichtet, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Behörden zu sorgen. Eine weitergehende Verpflichtung ist auf gesetzlicher Ebene nicht möglich. Eine beidseitige Verpflichtung kann nicht durch einseitiges Festschreiben im basel-städtischen Gesetz erwirkt werden (siehe auch Kapitel 1). Sie kann nur auf vertraglicher Ebene erfolgen.

Die Zusammenarbeit bei der Planung und Bestellung von kantonsüberschreitenden ÖV-Angeboten zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist des Weiteren in der bereits erwähnten Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 geregelt. Die Vereinbarung ist mittlerweile in die Jahre gekommen und stimmt in vielen Punkten nicht mehr mit den aktuellen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an einen zeitgemässen öffentlichen Verkehr überein. Deshalb haben die beiden Regierungen im Rahmen der Überprüfung der Staatsverträge zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beschlossen, auch die Vereinbarung über die BVB und BLT von 1982 zu überprüfen und neu zu verhandeln (RRB 12/39/25 vom 18. Dezember 2012). Die entsprechenden Arbeiten und Verhandlungen sind im Gange und werden vom Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen gesteuert. In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat Basel-Stadt die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft in der grenzüberschreitenden ÖV-Planung und Leistungsbestellung auf eine neue Basis mit einer stärkeren regionalen Gesamtsicht stellen. Die Vereinba-

rung ist das richtige Instrument, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr mit beidseitiger Verpflichtung neu zu regeln.

### **3.3 Beschlussfassung des ÖV-Programms durch den Grossen Rat**

*§ 4 Abs. 2 des ÖVG soll wie folgt angepasst werden „Das ÖV-Programm wird dem Grossen Rat zur Beschlussfassung (statt Genehmigung) vorgelegt“.*

Das ÖV-Programm ist ein strategisches Planungsinstrument und zeigt die Grundzüge des ÖV-Angebots und der Infrastrukturplanung auf. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass der Grosse Rat die Stossrichtung bei der Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs mitträgt. Im Programm geht es darum, eine fokussierte Zielrichtung für die nächsten vier Jahre und die Grundzüge des künftigen Angebots zu definieren sowie einen Gesamtüberblick und Zusammenhänge zwischen Angebot und Infrastruktur aufzuzeigen. Die Genehmigung des ÖV-Programms durch den Grossen Rat ist insofern sinnvoll.

Da die Verabschiedung des GLA ÖV im Kanton Basel-Landschaft, anders als beim ÖV-Programm im Kanton Basel-Stadt, auch die Finanzierung des Programms beinhaltet, wird der GLA durch den Landrat beschlossen.

Im Kanton Basel-Stadt erfolgen die Finanzierungsbeschlüsse zum künftigen ÖV-Angebot entkoppelt vom ÖV-Programm über das Globalbudget. Der Grosse Rat hat somit jährlich die Möglichkeit der indirekten Einflussnahme auf das zu bestellende Angebot. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Prozessaufteilung in ein ÖV-Programm (vierjährig) und in das jährliche Globalbudget ein wünschenswertes Mass an Flexibilität in der Angebotsplanung gewährleistet. Auf Veränderungen kann der Kanton schnell und kundenfreundlich mit Angebotsanpassungen reagieren.

Dass der Regierungsrat Änderungen im Angebot, die der Grosse Rat im Rahmen des Globalbudgets beschlossen hat, in den vergangenen Jahren nicht immer unmittelbar bzw. zeitnah umsetzen konnte, liegt nicht an der Kompetenzordnung zwischen Grosse Rat und Regierungsrat, sondern an den terminlich nicht aufeinander abgestimmten Prozessen bei der Leistungsbestellung und der Budgetbehandlung. Das Globalbudget ÖV wird jeweils im Dezember des Vorjahres durch den Grossen Rat beschlossen, also ungefähr gleichzeitig mit dem Fahrplanwechsel für das Folgejahr im Schweizer ÖV-System. Um neue Angebote auf den Fahrplanwechsel hin im Dezember zu ermöglichen, müssen jedoch die entsprechenden Leistungen bei den Transportunternehmen bereits Anfang Juli bestellt werden. Die Transportunternehmen benötigen diesen Vorlauf für ihre Betriebs- und Fahrplanplanung. Die Bestellung erfolgt somit gut fünf Monate vor dem Beschluss zum Globalbudget ÖV. Streicht der Grosse Rat in der Budgetdiskussion Leistungen aus dem Globalbudget, kann der Regierungsrat in der Regel für das Folgejahr nicht mehr reagieren und bereits bestellte und auch publizierte Angebote nicht mehr zurücknehmen. Dies führt dazu, dass Grossratsbeschlüsse zum Globalbudget ÖV meist erst mit einem Jahr Verzögerung vollzogen werden können. Hier möchte der Regierungsrat ansetzen und dem Grossen Rat geeignete Vorschläge zur zeitlichen Abstimmung zwischen Bestell- und Budgetprozessen vorlegen. Dies entweder im Rahmen einer Anzugsbeantwortung oder, je nach Tragweite der vorgeschlagenen Massnahmen, in einem eigenen Ratschlag. Die mit der Motion geforderte Gesetzesanpassung, das ÖV-Programm vom Grossen Rat nicht „nur“ genehmigen, sondern beschliessen zu lassen, würde an der beschriebenen Problematik nichts ändern.

Auch in Hinblick auf eine bessere partnerschaftliche Behandlung der kantonsüberschreitenden ÖV-Angebote zwischen BS und BL sieht der Regierungsrat keinen Vorteil in der geforderten Anpassung des ÖVG BS § 4 Abs. 2. Wie in Ziff. 2.2 ausgeführt, liegt die Kompetenz für grenzüberschreitende ÖV-Angebote gemäss Vereinbarung über die BVB und BLT von 1982 auch im Kanton Basel-Landschaft bei der Regierung. Grundlegende Änderungen erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kantonsregierungen. Änderungen in der Zusammen-

arbeit müssen demnach über die Anpassung der Vereinbarung vorgenommen werden (vgl. auch Ziff. 3.2).

### **3.4 Anpassungen während der Laufzeit durch den Grossen Rat**

*§ 4 Abs. 3 im ÖVG soll sinngemäss ergänzt werden, dass während der Laufzeit des jeweiligen gültigen ÖV-Programms Anpassungen des Angebots im Rahmen des Globalbudgets durch den Grossen Rat (statt Regierungsrat) beschlossen werden.*

Anpassungen während der Laufzeit müssen im Rahmen des vom Grossen Rat beschlossenen Globalbudgets liegen (§ 4 Abs. 3 ÖVG) und selbstverständlich den Grundzügen der Angebotsplanung gemäss ÖV-Programm entsprechen. Dass der Regierungsrat grössere Anpassungen am Angebot während der Laufzeit eines ÖV-Programms vornimmt oder gar grundsätzlich neue Angebote einführt, die nicht bereits im verabschiedeten ÖV-Programm vorgesehen sind, ist somit ausgeschlossen.

Hingegen ist es dem Regierungsrat wichtig, kleinere Änderungen im Angebot wie beispielsweise Fahrplanjustierungen oder den Einsatz von Zusatzkursen bei Überlastung auf einzelnen Streckenabschnitten in eigener Kompetenz und möglichst rasch umsetzen zu können. Mit der Ausdehnung der Betriebszeiten auf der Buslinie 604 abends und an Wochenenden oder einzelnen Verdichtungskursen auf der Buslinie 50 konnte der Regierungsrat 2013 schnell und effizient auf Kundenbedürfnisse reagieren. Dies trägt wesentlich zu einem attraktiven und zuverlässigen öffentlichen Verkehr bei und kommt vor allem den Kundinnen und Kunden zu Gute. Als oberste Vollzugsbehörde verfolgt der Regierungsrat die Entwicklung im Staat und bestimmt aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen Handelns und plant und koordiniert die kantonalen Tätigkeiten (§ 104 Kantonsverfassung). Die Detailausgestaltung der ÖV-Angebote gehört zum operativen Geschäft, für das fachliches Know-how und Verhandlungen mit verschiedensten Parteien, wie Mitbestellern oder Transportunternehmungen erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Vollzugsaufgaben; sie gehören somit klar in den Kompetenzbereich des Regierungsrats.

### **3.5 Fazit**

Der Regierungsrat begrüsst die grundsätzliche Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach einer optimalen Abstimmung der grenzüberschreitenden Angebote im öffentlichen Verkehr zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Im Sinne eines gut funktionierenden, attraktiven kantonsüberschreitenden Gesamtsystems im öffentlichen Verkehr misst er der Koordination zwischen den beiden Planungsinstrumenten ÖV-Programm BS und Genereller Leistungsauftrag ÖV BL hohe Bedeutung zu. Auch unterstützt er die Bestrebungen, die dafür notwendigen Prozesse zu verbessern und zeitlich aufeinander abzustimmen.

Die in der Motion verlangten gesetzlichen Anpassungen erachtet er aber nicht als geeignet, die Ziele der Motion zu erreichen. Eine beidseitige Verpflichtung für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen kann nicht einseitig im basel-städtischen Gesetz festgeschrieben werden. Eine basel-städtische Absichtserklärung zur Zusammenarbeit ist im Gesetz bereits vorhanden. Für eine beidseitige Verpflichtung braucht es eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen. Mit der von beiden Regierungen beschlossenen Neuverhandlung der veralteten Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG bietet sich eine ideale Gelegenheit, die Zusammenarbeit der beiden Kantone in der grenzüberschreitenden ÖV-Planung auf eine neue, zeitgemässe Basis zu stellen. Der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge zur künftigen Zusammenarbeit bei kantonsüberschreitenden ÖV-Angeboten unterbreiten.

Auch in der geforderten Neuordnung der Kompetenzen zwischen Grosse Rat und Regierungsrat sieht er keine erfolgsversprechende Wirkung. Damit wird weder eine bessere zeitliche Koordi-

nation mit dem Kanton Basel-Landschaft erreicht, noch werden die Abläufe im Kanton verbessert. Im Gegenteil, der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass die Kompetenzordnung gemäss heutigem Gesetz richtig ist und den Bedürfnissen einer flexiblen und kundengerechten Angebotsplanung nachkommt. Mit einer besseren zeitlichen Abstimmung zwischen Leistungsbestellung und Budgetprozess kann die stufengerechte Einflussnahme des Grossen Rats bei der ÖV-Planung besser gewährleistet werden. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat hierzu gerne – entweder im Rahmen einer Anzugsbeantwortung oder, je nach Tragweite der vorgeschlagenen Massnahmen, in einem eigenen Ratschlag – geeignete Vorschläge unterbreiten.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Anpassung des ÖV Gesetzes bezüglich ÖV-Programm und Koordination grenzüberschreitender Linien Angebote“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin